

Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde

St. Cornelius

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. 2003, S 313) geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), 01. Dezember 2020 (GV.NRW. S. 1109) und 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs St. Cornelius in Tönisvorst, St. Tönis sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 18.11.2019 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Tönisvorst, den 28. Januar 2025

Kath. Kirchengemeinde St. Cornelius



Vorsitzender des Kirchenvorstandes



Mitglied des Kirchenvorstandes

Aachen, den 6. März 2025

Vorstehende Erklärungen
werden hiermit genehmigt

BISTUM AACHEN
Der Generalvikar:

u.



**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der
Kath. Kirchengemeinde St. Cornelius in Tönisvorst, St. Tönis
gültig ab
01. April 2025**

A Grabbereitungs- und Bestattungsgebühren

Sarg-Bestattungen

A 1	Bestattung Verstorbener - Wahlgrab	600,00 €
A 2	Bestattung Verstorbener - Rasengrab - inkl. Grabstein mit Beschriftung Rasengrab Kapelle	1.049,00 €
A 3	Rasengrab Parkfeld Antonius	1.049,00 €
A 4	Rasengrab Parkfeld Cornelius	1.100,00 €
A 5	Bestattung Verstorbener bis 8 Jahre	400,00 €

Urnen-Bestattungen

A 6	Beisetzung einer Urne	300,00 €
A 7	Beisetzung einer Urne - Rasengrab - inkl. Grabstein mit Beschriftung	667,50 €

Zusatzleistungen

A 8	Gestellung eines Vorläufers / Sarg- / Urnenträgers	65,00 €
-----	--	---------

B Überlassung von Nutzungsrechten an Erdgrabstätten

Ruhefrist 30 Jahre

B 1	Parkgruften - je Stelle - kein Neuerwerb möglich Verlängerung der Nutzungsrechte je Jahr und Stelle	0,00 € 85,00 €
B 2	Wahlgräber - 1 Sargbestattung je Grabstelle und 2 Urnenbestattungen Verlängerung der Nutzungsrechte je Jahr und Stelle	1.770,00 € 59,00 €
B 3	Rasen-Wahlgrab - 2 Grabstellen, 1 Sargbestattung je Grabstelle, inkl. Pflege** Verlängerung der Nutzungsrechte je Jahr	6.840,00 € 228,00 €
B 4	Rasen-Reihengrab - 1 Sargbestattung je Grabstelle, inkl. Pflege	3.210,00 €
B 5	Kindergrab - Ruhefrist 20 Jahre Verlängerung der Nutzungsrechte je Jahr und Stelle	- € 35,00 €
B 6	Priestergruft	- €

Parkfelder* - Überlassung von Nutzungsrechten an Erdgrabstätten

Ruhefrist 30 Jahre

B 7	Rasen-Wahlgrab - 2 Grabstellen, 1 Sargbestattung je Grabstelle, inkl. Pflege** Verlängerung der Nutzungsrechte je Jahr und Stelle	7.140,00 € 238,00 €
B 8	Rasen-Reihengrab - 1 Sargbestattung je Grabstelle, inkl. Pflege	3.570,00 €

C Überlassung von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten

Ruhefrist 20 Jahre

C 1	Urnen-Wahlgrab - 1 Grabstelle, 2 Urnen Verlängerung der Nutzungsrechte je Jahr	1.300,00 € 65,00 €
C 2	Urnen-Reihengrab - 1 Urne je Grabstelle	600,00 €
C 3	Urnenrasen-Wahlgrab - 2 Grabstellen, 1 Urne je Grabstelle, inkl. Pflege** Verlängerung der Nutzungsrechte je Jahr	3.650,00 € 182,50 €
C 4	Urnenrasen-Reihengrab - 1 Urne je Grabstelle, inkl. Pflege	1.625,00 €

Parkfelder* - Überlassung von Nutzungsrechten Urnengrabstätten

Ruhefrist 20 Jahre

C 5	Urnenrasen-Wahlgrab - 2 Grabstellen, 1 Urne je Grabstelle, inkl. Pflege** Verlängerung der Nutzungsrechte je Jahr und Stelle	3.850,00 € 192,50 €
C 6	Urnenrasen-Reihengrab - 1 Urne je Grabstelle, inkl. Pflege	1.825,00 €

F Vorzeitige Aufgabe der Nutzungsrechte

Die Pflege-Gebühren sind bei Aufgabe des Nutzungsrechtes im Voraus je Jahr der noch verbleibenden Ruhefrist zu zahlen

F 1	Räumungsgebühr für Grabstätten - je angef. Stunde	140,00 €
F 2	Pflegegebühr je Erd-Grabstelle	95,00 €
F 3	Pflegegebühr je Urnen-Grabstelle	75,00 €

G Umbettung / Ausgrabung zur Überführung

G 1	Umbettung einer Urne	1.650,00 €
G 2	Umbettung von Verstorbenen über 8 Jahre	2.750,00 €
G 3	Umbettung von Verstorbenen bis einschl. 8 Jahre	1.600,00 €
G 4	Ausgrabung zur Überführung einer Urne	1.100,00 €
G 5	Ausgrabung zur Überführung eines Verstorbenen über 8 Jahre	2.100,00 €
G 6	Ausgrabung zur Überführung eines Verstorbenen bis einschl. 8 Jahre	1.500,00 €

H Genehmigungen zur Aufstellung von Grabmalen

Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und sonstigen Grabaufbauten (Einfassungen)

H 1	Genehmigungsgebühr bei liegenden Grabplatten, inkl. Einfassung	125,00 €
H 2	Genehmigungsgebühr für stehende Grabmale, inkl. Einfassung und Standsicherheitsprüfung für 30 Jahre - Sarggrab	165,00 €
H 3	Genehmigungsgebühr für stehende Grabmale, inkl. Einfassung und Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre - Urnengrab	165,00 €
H 4	Genehmigungsgebühr für eine Einfassung	62,50 €
H 5	Gebühr für Standsicherheitsprüfung bei bestehenden, stehenden Grabmalen je Jahr der Verlängerung der Nutzungsrechte	3,00 €

* Parkfeld Antonius, Parkfeld Barbara, Parkfeld Cornelius

** jede weitere Stelle wird mit 50 % der Erwerbsgebühr eines Rasen-Wahlgrabes, Urnenrasen-Wahlgrabes berechnet.